

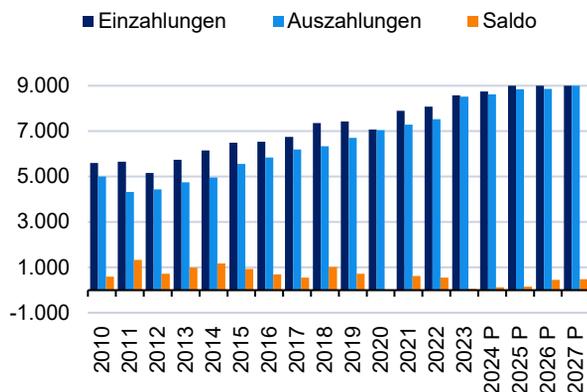
Wirtschaftliche Eckdaten*		Politische Eckdaten*	
BIP nominal	EUR 138,53 Mrd.**	Fläche	310 km ²
BIP / Erwerbst.	EUR 117.687**	Bevölkerung	1,59 Mio.
Akademikerant.	41,3%***	Regierung	Die Grünen/Rosa Liste und SPD/Volt
Arbeitslosenqu.	4,1%	Regulatorische Behandlung	
Verschuldung	EUR 3,96 Mrd.	CRR	0%
Schulden/Einw.	EUR 2.492	LCR	Level 1(A)

* per 31.12.2023, ** per 31.12.2022, ***per 30.06.2023

- Landeshauptstadt des Freistaats Bayern und 3.-größte Stadt Deutschlands (1. Berlin, 2. Hamburg)
- München und Umland als wirtschaftsstärkste Region Deutschlands (Platz 1 im pro-Kopf-Einkommen unter deutschen Großstädten)
- BIP entspricht 19,3%** der bayerischen Wirtschaftsleistung
- Diversifizierte Unternehmenslandschaft mit globalen Großunternehmen (Allianz SE, Apple GmbH, BMW AG, Google Germany GmbH, Microsoft Deutschland GmbH, Munich RE AG, Siemens AG), Hidden Champions des Mittelstands sowie Vielzahl an aufstrebenden Start-ups (12,4 Neugründ. / 100k Einw.)

Haushaltsentwicklung Stadt München

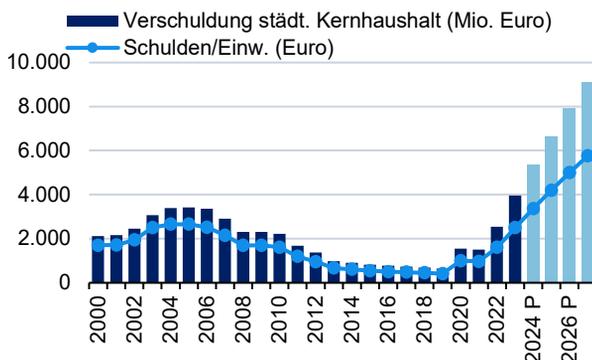
Verwaltungstätigkeit, Tsd. Euro



- Inflationsbedingter Auftrieb der Auszahlungen insbesondere Personalaufwendungen (Tarifsteigerungen)
- Einnahmenezugewinn aus erhöhten Steuereinzahlungen

Schuldenentwicklung Stadt München

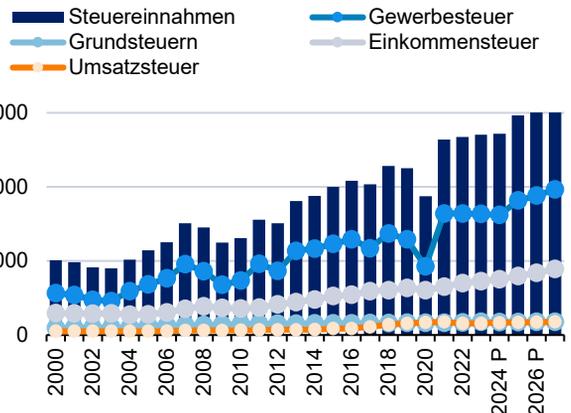
Kernhaushalt



- Anstieg der Neu-Verschuldung durch deutlich höhere Investitionsvolumina (netto EUR 1,415 Mrd. 2023) durch verstärkte Bautätigkeit in der Daseinsvorsorge (Schulen, Kinderbetreuung, Wohnungsbau, Klimaschutz)
- Gemeinden können Kredite nur in Höhe der Investitionen abzgl. der Investitionszuwendungen aufnehmen. Die dauernde Leistungsfähigkeit muss dabei gesichert sein.
- Hauptkreditgeber sind öff. Kreditinstitute (61%) gefolgt von Geschäftsbanken (29%) [Stand 31.12.2023]

Steuereinnahmen Stadt München

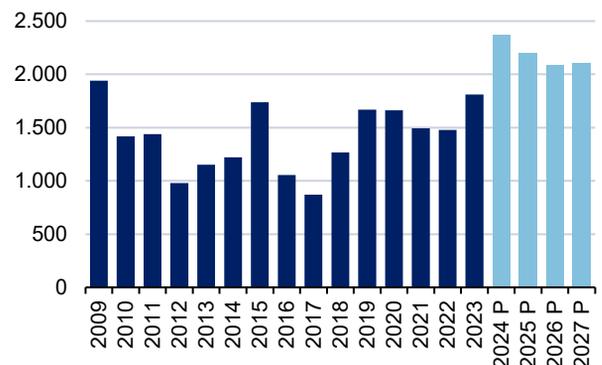
Zusammensetzung nach Arten, Tsd. Euro



- Erwartung steigender Steuereinnahmen (ca. 60% aller Einnahmen) aufgrund der Stärke des Wirtschaftsstandorts sowie einem damit verbundenen Anstieg der Erwerbstätigen

Investitionen Stadt München

inkl. Planung 2023-27, Mio. Euro



- Das Gesamtvolumen des mehrjährigen Investitionsplans für 2023-2027 liegt bei EUR 10,6 Mrd.
- Der Fokus liegt auf Schulen & Kinderbetreuung (30%), Wohnungsbau (17%) und ÖPNV (11%)
- Ziel ist die Sicherstellung der Zukunftsfähigkeit der Stadt



Finanzverfassung, Finanzierungsquellen und Haftungsverhältnisse

Haushaltsgrundsätze und Aufsicht

- Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern („GO“) ist die rechtliche Grundlage für die Handlungsfähigkeit der bayerischen Gemeinden. Diese beinhaltet auch wesentliche Bestimmungen rund um die kommunale Haushaltswirtschaft.
- Oberster Grundsatz ist dabei, dass sichergestellt ist, dass die Gemeinde ihre Aufgaben stets erfüllen kann, die dauernde Leistungsfähigkeit gesichert und eine Überschuldung zu vermeiden ist.
- Die ordnungsgemäße Haushaltsführung der Gemeinden wird fortlaufend durch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden überwacht. Im Falle von kreisfreien Gemeinden obliegt die Rechtsaufsicht der Regierung des jeweiligen Bezirkes.

Finanzierungsquellen und Bedingungen zur Fremdkapitalaufnahme

- Die Finanzierung der Gemeinden erfolgt im Wesentlichen über Steuern. Darüber hinaus dürfen zur Erfüllung kommunaler Aufgaben Abgaben, Gebühren, Beiträge und Kosten erhoben werden. Die Möglichkeit der Kreditfinanzierung wird der Kommune nur eingeräumt, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.
- Darüber hinaus erhalten Kommunen Finanzausgleichsleistungen des Freistaates Bayern, welche unter anderem unverhältnismäßige Steuerkraftunterschiede zwischen einzelnen Kommunen relativieren sollen.
- Das verfassungsrechtlich geschützte kommunale Selbstverwaltungsrecht begründet nach herrschender Meinung darüber hinaus einen Anspruch der Gemeinden auf eine finanzielle Mindestausstattung. Dieser Anspruch betrifft allerdings nur die Sicherung der Pflichtaufgaben der Gemeinden und bedeutet keinen Anspruch auf Finanzierung jeglicher Aktivitäten einer Gemeinde. Ein allgemeiner garantieähnlicher Anspruch ist ausdrücklich nicht gewünscht, um die Gemeinden zum verantwortungsbewussten Ressourceneinsatz anzuhalten.
- Aus Art. 71 GO ergibt sich, dass Gemeinden grundsätzlich Kredite aufnehmen dürfen. Aus wirtschaftlicher Sicht kommt die Emission einer Inhaberschuldverschreibung der Aufnahme eines Kredits gleich, da sich die Instrumente kommerziell im Wesentlichen nur durch die Anzahl der Gläubiger unterscheiden.
- Die Kreditaufnahme ist den Gemeinden nur für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen oder zur Umschuldung gestattet. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen muss im Rahmen der Haushaltssatzung genehmigt werden, wobei eine Genehmigung in der Regel zu versagen ist, wenn die Gemeinde dadurch Verpflichtungen eingehen würde, die mit ihrer dauernden Leistungsfähigkeit nicht zu vereinbaren wären.
- Zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe ist es den Gemeinden gemäß Art. 73 GO gestattet, Kassenkredite aufzunehmen. Diese sollen jedoch die Ausnahme darstellen und dürfen nur in Anspruch genommen werden, soweit keine anderen kurzfristigen Mittel für die Kasse zur Verfügung stehen.

Haftungsverhältnisse bei Zahlungsunfähigkeit

- Während Gläubiger bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung eines privatrechtlichen Schuldners regelmäßig ein Insolvenzverfahren einleiten können, um Forderungen aus der Insolvenzmasse zu befriedigen, ist dieser Weg bei einer Gemeinde als Schuldnerin gesetzlich ausgeschlossen. Über das Vermögen einer Gemeinde findet kein Insolvenzverfahren statt (Art. 77 GO). Gläubigern einer Kommune steht zwar grundsätzlich der Weg einer Einzelzwangsvollstreckung offen. Fraglich ist jedoch, welche Vermögensgegenstände einer Gemeinde unter Wahrung des öffentlichen Interesses gepfändet werden können.
- Seit der Änderung des Art. 77 GO im Jahr 2012 richtet sich die Zwangsvollstreckung in Gemeindevermögen nach Bundesrecht. Aus § 882a Abs. 2 der Zivilprozessordnung („ZPO“) ergeben sich erhebliche Einschränkungen hinsichtlich einer Zwangsvollstreckung gegen den Bund, ein Land oder Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes: die Zwangsvollstreckung darf danach frühestens vier Wochen beginnen, nachdem der Gläubiger seine Vollstreckungsabsicht der zuständigen Stelle angezeigt hat. Darüber hinaus ist die Zwangsvollstreckung unzulässig in Sachen, die für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben der Schuldnerin unentbehrlich sind oder deren Veräußerung ein öffentliches Interesse entgegensteht. Unter Berücksichtigung des verfassungsmäßigen Auftrags von Gemeinden dürfte dies dazu führen, dass sich eine mögliche Vollstreckung nicht auf sämtliche Vermögensgegenstände einer Gemeinde, sondern nur auf solche erstrecken kann, deren Erhalt für den geordneten Gang der Verwaltung und die Versorgung der Bevölkerung nicht erforderlich sind.
- Auch wenn sowohl bei der Aufsicht als auch bei der Sicherstellung der Finanzausstattung dem Land Bayern eine wichtige Rolle in Bezug auf die Kommunen zufällt, besteht kein expliziter Rückgriff auf den Freistaat für Gläubiger der Kommune. Nach herrschender Rechtsmeinung können Gläubiger von Gemeinden nicht mit einem "bail-out" durch das Land oder den Bund rechnen, da es keinen direkten Anspruch gegen den Freistaat Bayern oder den Bund, etwa im Wege einer Gewährträgerhaftung gibt. Ferner lässt sich auch keine staatliche Haftung des Freistaat Bayern aufgrund potenziell verletzter Pflichten im Rahmen der Kommunalaufsicht gegenüber Gläubigern der Gemeinde begründen. Die Vorschriften über die Kommunalaufsicht dienen nach herrschender Rechtsmeinung nicht dem privaten Interessenschutz, sondern sollen lediglich im öffentlichen Interesse die Gesetzmäßigkeit der Aufgabenerfüllung durch die Kommunen sicherstellen.



Allgemeiner Hinweis:

Diese Publikation ist lediglich eine unverbindliche Stellungnahme zu den Marktverhältnissen und den angesprochenen Anlageinstrumenten zum Zeitpunkt der Herausgabe der vorliegenden Information am 02.09.2024 . Die vorliegende Publikation beruht unserer Auffassung nach auf als zuverlässig und genau geltenden allgemein zugänglichen Quellen, ohne dass wir jedoch eine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der herangezogenen Quellen übernehmen können. Dieser Bericht ist eine rein ökonomische Analyse, und kein Teil davon ist als Wertpapieranalyse oder Empfehlung zu verstehen. Insbesondere sind die dieser Publikation zugrunde liegenden Informationen weder auf ihre Richtigkeit noch auf ihre Vollständigkeit (und Aktualität) überprüft worden. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit können wir daher nicht übernehmen. Die vorliegende Veröffentlichung dient ferner lediglich einer allgemeinen Information und ersetzt keinesfalls die persönliche anleger- und objektgerechte Beratung. Für weitere zeitnähere Informationen stehen Ihnen die jeweiligen Anlageberater*innen zur Verfügung.

